

Statuten der Bucher Industries AG

Version vom 4519. April 20212023

Statuten

der

Bucher Industries AG

Bucher Industries SA

Bucher Industries Ltd.

Bucher Industries S.p.A.

mit Sitz in Niederweningen

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma
Bucher Industries AG
Bucher Industries SA
Bucher Industries Ltd.
Bucher Industries S.p.A.

besteht eine Aktiengesellschaft von unbestimmter Dauer. Der Sitz der Gesellschaft ist Niederweningen. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen und Agenturen errichten.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art, insbesondere der Maschinenbranche, und die Finanzierung von der Gesellschaft nahestehenden Unternehmungen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Sie kann Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2'050'000.-- (Franken zweimillionenfünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 10'250'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.20.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären ein im Verhältnis zu ihrer bisherigen Beteiligung stehendes Bezugsrecht an den neu ausgegebenen Aktien zu, sofern die Generalversammlung dieses nicht im Erhöhungsbeschluss aus wichtigen Gründen ausschliessteinschränkt oder aufhebt.

Art. 3a

Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 1'184'100 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.20 im Maximalbetrag von Fr. 236'820.— erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleihensobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten sowie die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 653c Abs. 2 OR aufheben. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

Art. 4

Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten oder als Bucheffekten aus. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln.

Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Aktionäre können jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.

Aktionäre, welche alleine oder in gemeinsamer schriftlicher Absprache mehr als 10% aller bei der Gesellschaft ausstehenden Stimmrechte halten, können von der Gesellschaft jederzeit verlangen, dass ihre Aktien in Form von Urkunden ausgegeben werden. Sie tragen dafür die Kosten.

Werden Aktientitel in Form von Urkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten sowie eines Mitglieds des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft kann ausgegebene und bei ihr eingelieferte Aktientitel ersatzlos annullieren oder vernichten.

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder <u>einfachen</u> Wertrechten veranlassen und als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkung

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Eigentumserwerb oder die Begründung der Nutzniessung voraus-, welcher der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann. Die Gesellschaft kann die Anerkennung und die Eintragung des Gesuchstellers in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, falls er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird-, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der betreffende Gesuchsteller ist zur Ausübung ausschliesslich der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.

Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf und erlässt die erforderlichen Regelungen.

Art. 5a

Opting-up

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) besteht erst, wenn der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
- d) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- f) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- <u>h</u>) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
- i) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- g)j) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre sowie über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Stimmberechtigung und unabhängiger Stimmrechtsvertreter

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.

Die Generalversammlung wählt jährlich eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Einberufung

Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einladungen erfolgen gemäss Art. 36 mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung:
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

<u>Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.</u>

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Verwaltungsrat spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innertjährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales vertreten 5% der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit Einberufung verlangen. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 20'000 Frankenmindestens 0.5% der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen- oder beantragen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Einberufung und Traktandierung werdensind schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrteinzureichen.

Spätestens Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung sowie Vergütungsbericht) und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär kann-verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen diese rechtzeitig zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort als virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden.

Art. 11

Leitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, resp. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird damit in verbindlicher Weise festgelegt. <u>Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.</u>

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels elektronischem Verfahren, sofern nicht die Versammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende ein anderes Verfahren anordnet.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid).

Art. 14

Wichtige Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, erforderlich für:

a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;

b)a)die Einführung von Stimmrechtsaktien;

- c) die Einführung und Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- e)c)die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

- f)d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitales oder die Einführung eines Kapitalbandes;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitales;
- j) die Einführung des Stichentscheides des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- I) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- g)m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- h)o) die Auflösung der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion);
- i)p) jede Einführung, Änderung oder Aufhebung von statutarischen Opting-up und/oder Opting-out-Klauseln gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel. Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatenhandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG).

B. Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Verwaltungsrates ratspräsidenten sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Deren Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 16

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt ferner einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 17

Einladung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Medien gegeben. Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden. Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmungschriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden; in diesem Falle ist die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat führt gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft.

Unter Beachtung der ihm von Gesetzes wegen zwingend obliegenden Aufgaben ist er ermächtigt, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuzuweisen. Ferner ist der Verwaltungsrat befugt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Art. 20

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. Bestehen Vakanzen im Vergütungsausschuss, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Vergütungsausschuss beantragt dem Verwaltungsrat das Vergütungsreglement, die Art und Höhe der jährlichen Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die finanziellen Jahresziele für die variable, leistungsabhängige Vergütung der Konzernleitung. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss den Vergütungsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrates vor. Ferner prüft der Vergütungsausschuss Anträge für Mandate von Konzernleitungsmitgliedern und beantragt dem Verwaltungsrat die Genehmigung solcher Mandate.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle.

Art. 22

Aufgaben, Befugnisse

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

Sie nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER KONZERNLEITUNG

Art. 23

Grundsätze des Vergütungssystems

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine erfolgs- und leistungsunabhängige feste Vergütung, die ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden kann.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine Vergütung, die aus einer festen und einer erfolgs- sowie leistungsabhängigen, variablen Vergütung besteht. Die jährliche variable Vergütung kann ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten bestehen und beträgt maximal das Eineinhalbfache der festen Vergütung des jeweiligen Mitgliedes der Konzernleitung. Die variable Vergütung basiert auf dem Erreichen finanzieller und persönlicher Jahresziele. Die finanziellen Jahresziele enthalten Profitabilitätskennzahlen des Konzerns oder der Divisionen und können mit weiteren finanziellen Kennzahlen ergänzt werden.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung können durch die Gesellschaft oder durch von dieser kontrollierte Gesellschaften bezahlt werden, sofern sie auf Stufe der Gesellschaft konsolidiert werden.

Art. 24

Vergütung des VerwaltungsratsVerwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats Verwaltungsrates beinhaltet einen festen Grundbetrag sowie einen Pauschalbetrag für die Arbeit in Ausschüssen und für Spesen. Der Grundbetrag kann ganz oder teilweise in

Beteiligungsrechten ausgerichtet werden. Ist dies der Fall, legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:

a) das Verhältnis der Aufteilung des Grundbetrags in bar und in Beteiligungsrechte;

- b) die Berechnung der Anzahl der zugeteilten Beteiligungsrechte;
- c) die Sperrfrist für die zugeteilten Beteiligungsrechte;
- d) die weiteren Bedingungen für die Zuteilung von Beteiligungsrechten gemäss einem vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsreglement.

Vergütung der Konzernleitung

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine Vergütung, die aus einer festen und einer erfolgs- sowie leistungsabhängigen, variablen Vergütung besteht. Die feste Vergütung und deren Komponenten richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsreglement. Je nach Zielerreichung beträgt die Bandbreite der variablen Vergütung Null bis maximal das Eineinhalbfache der festen Vergütung des jeweiligen Mitgliedes der Konzernleitung.

Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses anhand folgender Grundsätze die variable, erfolgs- sowie leistungsabhängige Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung fest:

- a) das Verhältnis der Aufteilung der variablen Vergütung in bar und in Beteiligungsrechte;
- b) die finanziellen Profitabilitätskennzahlen des Konzerns oder der Divisionen zur Bestimmung der Erreichung der Jahresziele;
- c) die Gewichtung der finanziellen und der persönlichen Jahresziele für die Bestimmung der variablen Vergütung;
- d) die Sperrfrist für die zugeteilten Beteiligungsrechte;
- e) die weiteren Bedingungen für die Zuteilung von Beteiligungsrechten gemäss einem vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsreglement.

Art. 26

Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich und gesondert:

- a) für den Verwaltungsrat den Gesamtbetrag der Vergütungen für die der Generalversammlung folgende Amtsdauer;
- b) für die Konzernleitung den Gesamtbetrag der festen Vergütung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
- c) für die Konzernleitung den Gesamtbetrag der variablen Vergütung für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr.

Wird ein beantragter Gesamtbetrag von der Generalversammlung nicht genehmigt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung für Beförderungen innerhalb der Konzernleitung oder für Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden vorlegen.

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat erlässt auf Antrag des Vergütungsausschusses ein Vergütungsreglement, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die Systeme für die Festlegung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung geregelt sind. Ferner entscheidet der Verwaltungsrat über die Anträge an die Generalversammlung zur Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung. Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge die jährlich auszurichtenden Vergütungen an seine einzelnen Mitglieder sowie an die einzelnen Mitglieder der Konzernleitung fest.

Art. 28

Zusatzbetrag für die Konzernleitung

Für die Vergütungen von Mitgliedern der Konzernleitung, die nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, steht dem Verwaltungsrat ein Zusatzbetrag zur Verfügung. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Konzernleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet.

Der Zusatzbetrag beträgt maximal 40% des letzten genehmigten Gesamtbetrages der festen Vergütung für die Konzernleitung.

V. EXTERNE MANDATE, VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND DER KONZERNLEITUNG WOWIE DARLEHEN UND KREDITE

Art. 29

Externe Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal vier und Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Gesellschaften innehaben. Zudem dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates maximal zehn und Mitglieder der Konzernleitung maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von vergleichbaren Funktionen bei nichtkotierten Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck innehaben.

Mandate bei durch die Gesellschaft kontrollierten oder die Gesellschaft kontrollierenden Gesellschaften sowie Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, zählen für diese Bestimmung nicht als externe Mandate.

Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Konzerns sowie Mandate, welche in Ausübung einer solchen Mandatsfunktion wahrgenommen werden, sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen, sofern innerhalb einer solchen Unternehmensgruppe insgesamt nicht mehr als 30 Mandate wahrgenommen werden.

Pro Bono-Mandate fallen nicht unter obige Beschränkungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung kann jedoch mehr als 20 solcher Mandate wahrnehmen.

Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Konzernleitung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben.

Art. 30

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz. Die Arbeitsverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Konzernleitung können eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben oder unbefristet abgeschlossen werden. Unbefristet abgeschlossene Verträge enthalten eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

Die Verträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können Wettbewerbsverbote für die Dauer von maximal zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages enthalten. Die Gegenleistung für Wettbewerbsverbote ist pro Jahr-auf die feste Vergütung des entsprechenden Mitgliedes den Durchschnitt der Konzernleitungfesten Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre beschränkt.

Art. 31

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern der Konzernleitung Darlehen, Kredite und/oder Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge zu von ihm festgelegten Bedingungen gewähren. Der Höchstbetrag solcher Leistungen darf den Betrag der jährlichen festen Vergütung des betreffenden Mitgliedes nicht überschreiten.

VI. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 32

Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 33

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Art. 34

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freien Reservenfreiwilligen Gewinnreserven zu.

VII. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 35

Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 36

Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, zusätzlich weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre können auch durch einfachen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten eingetragenen Adressen oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4519. April 20212023 genehmigt.

Der Präsident Die Vizepräsidentin

Philip Mosimann Anita Hauser Maron